

Schweizer Verband der Investmentgesellschaften (SVIG)

Grabenstrasse 25, 6340 Baar

Tel: 041 761 51 71 / E-mail: info@svig.org / www.svig.org

Eidgenössische Finanzverwaltung
Rechtsdienst
Bundesgasse 3
Bernerhof
3003 Bern

per E-Mail an kathrin.tanner@efv.admin.ch

Baar, 06. Mai 2008

Umsetzungserlasse zum Finanzmarktaufsichtsgesetz / Stellungnahme zur Anhörung des Eidgenössischen Finanzdepartements

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 06. März 2008 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Anhörung über die Umsetzungserlasse zum Finanzmarktaufsichtsgesetz eröffnet. Gerne nimmt der SVIG namens seiner Mitglieder Stellung zu den vorgelegten Entwürfen.

Wir erlauben uns, Ihnen anbei unseren Kommentar zum Entwurf der FINMA-Gebührenverordnung (EFINMA-GebV) sowie des zugehörigen Anhangs mit den Rahmentarifen zukommen zu lassen (Anhang):

Art. 8 Abs. 1 EFINMA-GebV: Anhang Rahmentarife

Gemäss Ziffer 2 des Anhangs beträgt die Gebühr für die Erteilung von Bewilligungen und für die Genehmigung der notwendigen Dokumentationen (beispielsweise Statuten oder Anlageregelemente) zwischen CHF 1'000 bis CHF 30'000.

Der SVIG teilt die Ansicht des Verordnungsgebers, dass die Gebühren verursachergerecht zu erheben sind. In diesem Sinne schlägt der SVIG insbesondere mit Blick auf die Ziffern 2.1, 2.4 und 2.5 des Anhangs vor, dass diejenigen Gesellschaften, die eine Standarddokumentation

verwenden – die von der Eidgenössischen Bankenkommision (EBK) bereits geprüft und akzeptiert worden ist – lediglich reduzierte Gebühren entrichten müssen.

Durch die Verwendung solcher Standarddokumente, die von anerkannten Berufsorganisationen herausgegeben und von der EBK zumindest in den Grundzügen bereits vorgeprüft worden sind, vermindert sich nicht nur der Aufwand der Aufsichtsorgane, sondern es schafft auch einen zusätzlichen Anreiz für die kollektiven Kapitalanlagen, diese Standarddokumentation zu verwenden. Die Verbreitung von Standarddokumenten ist dabei nicht nur mit Blick auf den Aufwand der Aufsichtsbehörden, sondern insbesondere auch mit Blick auf die Vergleichbarkeit von Produkten und damit hinsichtlich der Markttransparenz wünschenswert.

Die Höhe der reduzierten Gebühr sollte sich nach Ansicht des SVIG dabei im Rahmen der Genehmigungen von Änderungen gemäss den Ziffern 2.3 und 2.5 des Anhangs bewegen. Dabei erscheint es sinnvoll, wenn auch bezüglich der Gebührenhöhe zwischen selbstverwalteten und fremdverwalteten Investmentgesellschaften unterschieden wird, verursachen Erstere doch erfahrungsgemäss höhere Kosten als fremdverwaltete Investmentgesellschaften.

Art. 20 FINMA-Gebührenverordnung

Gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. b EFINMA-GebV beträgt die jährliche Grundabgabe für selbstverwaltete Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV), für Kommanditgesellschaften, für kollektive Kapitalanlagen und für Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) CHF 3'000.

Während für die SICAV zwischen Selbst- und Fremdverwaltung unterschieden wird, findet sich eine solche – sinnvolle – Differenzierung für die SICAF nicht. Dies hat zur Folge, dass eine fremdverwaltete SICAF sowohl eine Grundabgabe gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. b EFINMA-GebV von CHF 3'000 für die SICAF an sich als auch eine Grundabgabe gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. f EFINMA-GebV von CHF 5'000 für die externe Vermögensverwaltung zu leisten hat, während eine fremdverwaltete SICAV nur gerade eine Grundabgabe nach Art. 20 Abs. 1 lit. f für die externe Vermögensverwaltung zu bezahlen hat.

Für eine solche Differenzierung zwischen SICAV und SICAF sind keinerlei Gründe ersichtlich. Um eine ungerechtfertigte Benachteiligung der SICAF zu verhindern ist Art. 20 Abs. 1 lit. b EFINMA-GebV derart anzupassen, dass diese Bestimmung analog zur SICAV auch für die SICAF nur im Falle der Selbstverwaltung anwendbar sein soll.

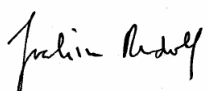
Bei der Weiterbearbeitung des vorliegenden Entwurfes danken wir Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer oben dargestellten Anliegen.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Informationen jederzeit zur Verfügung.

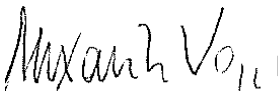
Mit freundlichen Grüßen

Schweizerischer Verband der Investmentgesellschaften (SVIG)

Der Präsident:


Dr. Joachim Rudolf

Der Sekretär:


Dr. Alexander Vogel